

Studien zum vergleichenden Privatrecht

Studies in Comparative Private Law

Band / Volume 29

**Lizenzanalogie im deutschen  
und türkischen Immaterialgüterrecht**

Von

**M. Yasir Yetimoğlu**



**Duncker & Humblot · Berlin**

M. YASIR YETIMOĞLU

Lizenzanalogie im deutschen  
und türkischen Immaterialgüterrecht

Studien zum vergleichenden Privatrecht

Studies in Comparative Private Law

Band / Volume 29

# Lizenzanalogie im deutschen und türkischen Immaterialgüterrecht

Von

M. Yasir Yetimoğlu



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin  
hat diese Arbeit im Jahre 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: 3w+p GmbH, Rimpau  
Druck: CPI books GmbH, Leck  
Printed in Germany

ISSN 2567-5427  
ISBN 978-3-428-19468-1 (Print)  
ISBN 978-3-428-59468-9 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,  
12165 Berlin, Germany | E-Mail: [info@duncker-humblot.de](mailto:info@duncker-humblot.de)  
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

*Meinen Eltern*



## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2024 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen. Literatur, Rechtsprechung und Gesetzgebung sind bis Januar 2024 berücksichtigt.

Mein tief empfundener Dank gilt meinem Doktorvater, Prof. Dr. Axel Metzger, der mich über viele Jahre hinweg mit seinem wertvollen Fachwissen betreut, herzlich gefördert und mir zugleich die notwendige Freiheit gelassen hat. Ebenso danke ich Prof. Dr. Herbert Zech für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Auch möchte ich mich bei Prof. Dr. Molly S. Van Houweling für Ihre Förderung meines Forschungsaufenthalts an der UC Berkeley School of Law bedanken.

Des Weiteren möchte ich dem türkischen Bildungsministerium danken, das mich im Rahmen eines Promotionsstipendiums unterstützt hat.

Mein Dank gilt zudem meinen Freunden, die mir während dieser Zeit stets zur Seite standen – allen voran Dovlet Annayev und Yasir Suntay, deren Unterstützung mir besonders wertvoll war.

Widmen möchte ich diese Arbeit meinen Eltern, deren liebevoller Rückhalt mich immer getragen hat und bis heute trägt.

Berlin, im Januar 2025

*M. Yasir Yetimoğlu*



# **Inhaltsverzeichnis**

<b>Einleitung</b> .....	17
A. Einleitung und Gang der Untersuchung .....	17
B. Forschungsstand .....	18

## *Teil 1*

<b>Grundlagen</b>	21
-------------------	----

### Kapitel 1

#### **Internationaler Rechtsrahmen** 21

A. TRIPS-Übereinkommen .....	21
I. Die allgemeine Verpflichtung zur Abschreckung und Schadensersatz .....	22
II. Die Anwendbarkeit von TRIPS im innerstaatlichen Recht .....	24
1. Innerstaatliche Anwendbarkeit in Deutschland .....	25
2. Innerstaatliche Anwendbarkeit in der Türkei .....	27
B. Sonstige multi- und bilaterale Staatsverträge .....	28
C. Zusammenfassung .....	29

### Kapitel 2

#### **Europarechtliche Vorgaben** 29

A. Durchsetzungsrichtlinie 2004/48/EG .....	29
I. Entstehungsgesichte .....	30
1. Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die Maßnahmen und Verfahren zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum .....	32
2. Der doppelte Schadensersatz .....	33
II. Vorgaben der Durchsetzungsrichtlinie .....	35
1. Anwendungsbereich .....	35
2. Schadensersatz im Sinne der Durchsetzungsrichtlinie .....	35
3. Lizenzanalogie und die Möglichkeit der doppelten oder mehrfachen Lizenzgebühr .....	38
III. Umsetzung in Deutschland .....	40

IV. Umsetzung in der Türkei .....	43
B. Vierfache Lizenzgebühr nach dem Gemeinschaftssortenrecht .....	44
C. Zusammenfassung und Ergebnis .....	47

### Kapitel 3

<b>Prinzipien des Schadensrechts</b> .....	48
A. Schadensbegriff .....	49
B. Formen des ersatzfähigen Schadens .....	50
I. Unmittelbarer und mittelbarer Schaden .....	50
II. Vermögens- und Nichtvermögensschaden .....	50
III. Positiver Schaden und entgangener Gewinn .....	52
C. Differenzhypothese .....	52
D. Naturalrestitution .....	54
E. Ausgleichsprinzip .....	55
F. Totalreparation .....	55
G. Bereicherungsverbot .....	56

### Teil 2

<b>Lizenzanalogie im deutschen Immaterialgüterrecht</b> .....	58
---	----

### Kapitel 4

<b>Überblick zur dreifachen Schadensberechnung</b> .....	58
A. Konkrete Schadensberechnung .....	61
I. Entgangener Gewinn .....	62
II. Marktverwirrungsschaden .....	64
III. Kosten der Rechtsverfolgung .....	65
B. Heraushabe des Verletzergewinns .....	66
C. Wahlrecht und Vermengungsverbot .....	69
D. Zusammenfassung .....	72

### Kapitel 5

<b>Lizenzanalogie</b> .....	73
A. Dogmatische Einordnung der Lizenzanalogie .....	74
I. Lizenzanalogie als entgangener Gewinn .....	76
II. Lizenzanalogie als Bereicherungsausgleich .....	79

III. Lizenzanalogie als Gewohnheitsrecht .....	83
IV. Lizenzanalogie als Schadensersatz vor dem Umsetzungsgesetz .....	85
V. Dogmatische Einordnung der Lizenzanalogie nach dem Umsetzungsgesetz .....	89
VI. Gesetzlich pauschalierter Mindestschadensersatz .....	91
VII. Lizenzanalogie als Mindestschadensersatz .....	93
B. Verschulden .....	95
C. Bereicherungsanspruch .....	98
I. Etwas erlangt .....	99
II. Auf dessen Kosten .....	100
III. Ohne rechtlichen Grund .....	101
IV. Durch Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise .....	102
V. Umfang des Bereicherungsanspruchs .....	103
1. Wertersatzanspruch .....	103
2. Entreicherungseinwand .....	104
VI. Verjährungsregelung .....	106
1. Regelmäßige Verjährungsfrist nach § 195 BGB .....	106
2. Restschadensersatzanspruch nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung .....	107
D. Berechnung der Lizenzgebühr .....	109
I. Grundsätze .....	109
1. Ausgangspunkt für die Berechnung .....	109
2. Maßgeblicher Zeitpunkt .....	111
II. Zu berücksichtigende Kenntnisse .....	113
1. Umfang, Dauer und Intensität der Nutzung .....	113
a) Verletzung ohne oder mit kurzer Nutzung .....	113
b) Die Auffassung von Räue .....	115
c) Kritik und Vorschlag .....	116
2. Lizenzierungspraxis des Verletzten .....	118
3. Branchenübliche Vergütungssätze und Tarife .....	122
4. Schätzung nach § 287 ZPO .....	123
III. Nicht zu berücksichtigende Umstände .....	125
E. Zusammenfassung und Ergebnis .....	126

## Kapitel 6

<b>Doppelte Lizenzgebühr</b> .....	127
A. Historische Entwicklung .....	128
B. Bestehende Rechtslage .....	129
I. Grundsätzliches .....	129

II. GEMA-Rechtsprechung .....	129
1. Die Rechtsprechung des Reichs- und Kammergerichts .....	129
2. Die Rechtsprechung des BGH und ihre Kritik .....	130
III. Gesetzliche doppelte Vergütung .....	136
1. Meldepflicht (§ 54e UrhG) .....	136
a) Allgemeines .....	136
b) Doppelter Vergütungssatz .....	136
2. Auskunftspflicht (§ 54f UrhG) .....	137
a) Allgemeines .....	137
b) Doppelter Vergütungssatz .....	138
C. Zusammenfassung .....	142

*Teil 3*

<b>Lizenzanalogie im türkischen Immaterialgüterrecht</b>	143
--	-----

Kapitel 7

<b>Die dreifache Lizenzgebühr im türkischen Urheberrecht</b>	143
A. Schadensersatz im türkischen Urheberrecht .....	143
I. Konkreter Schadensersatz .....	144
II. Herausgabe des Verletzergewinns .....	145
B. Dreifache Lizenzgebühr im türkischen Urheberrecht .....	148
I. Alte Fassung von Art. 68 tUrhG .....	150
II. Verletzung der materiellen Rechte durch Vervielfältigung .....	153
1. Wenn die vervielfältigten Kopien nicht zum Verkauf gestellt sind (Art. 68 Abs. 2 tUrhG) .....	153
a) Vernichtungsanspruch .....	154
b) Überlassungsanspruch .....	155
c) Anspruch auf die dreifache Lizenzgebühr und fiktiver Lizenzvertrag ..	156
2. Wenn die vervielfältigten Kopien zum Verkauf gestellt sind (Art. 68 Abs. 3 tUrhG) .....	159
III. Dogmatische Einordnung der dreifachen Lizenzgebühr .....	159
IV. Die Vereinbarkeit der dreifachen Lizenzgebühr mit dem Grundgesetz und den Schadensersatzgrundsätzen .....	161
V. Berechnung der dreifachen Lizenzgebühr .....	166
VI. Richterliches Ermessen .....	167
VII. Verschulden .....	174
VIII. Vermengungsverbot der dreifachen Lizenzgebühr mit dem Schadensersatz gem. Art. 70 tUrhG .....	178

IX. Verjährung .....	181
C. Zusammenfassung und Ergebnis .....	181
Kapitel 8	
<b>Lizenzanalogie im türkischen gewerblichen Rechtsschutz</b> 182	
A. Voraussetzungen des materiellen Schadensersatzes .....	183
I. Rechtswidrige Handlung .....	183
II. Verschulden .....	184
III. Schaden .....	186
IV. Kausalzusammenhang .....	186
B. Ersatz materieller Schäden .....	187
I. Positiver Schaden .....	188
II. Entgangener Gewinn .....	188
1. Wahrscheinlicher Gewinn des Rechtsinhabers .....	190
2. Herausgabe des Verletzergewinns .....	191
C. Lizenzanalogie .....	193
I. Allgemeines .....	193
II. Maßgeblicher Zeitpunkt .....	194
III. Berechnung der Lizenzgebühr .....	195
1. Grundsätze .....	195
2. Zu berücksichtigende Kenntnisse .....	196
a) Umsatzerlöse des Rechtsinhabers und des Verletzten .....	196
b) Weitere zu berücksichtigende Faktoren nach Art. 151 Abs. 3 GewEG .....	198
3. Gewährung des Schadensersatzes in der Fremdwährung .....	199
IV. Entgangener Gewinn nach Art. 151 Abs. 5 GewEG bei Nichterfüllung der Benutzungspflicht eines Patents .....	199
V. Wahlrecht und Vermengungsverbot .....	200
D. Erhöhung des entgangenen Gewinns .....	203
E. Verjährung .....	204
F. Kritik der Ungleichbehandlung von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte .....	205
G. Zusammenfassung .....	208

<i>Teil 4</i>	
<b>Rechtsvergleich und Regelungsvorschlag</b>	209
Kapitel 9	
<b>Rechtsvergleichende Betrachtung</b>	209
A. Schadensersatz im Urheberrecht .....	209
I. Konkrete Schadensberechnung .....	209
II. Herausgabe des Verletzergewinns .....	210
III. Lizenzanalogie .....	212
B. Schadensersatz im gewerblichen Rechtsschutz .....	214
I. Herausgabe des Verletzergewinns .....	215
II. Lizenzanalogie .....	216
C. Zusammenfassung und Ergebnis .....	219
Kapitel 10	
<b>Regelungsvorschlag: Betrag bis zur Höhe der doppelten Lizenzgebühr</b>	221
A. Präventionsfunktion des Schadensersatzes .....	222
B. Schadensersatz bis zum doppelten Betrag einer angemessenen Lizenzgebühr .....	225
C. Erhöhung der einfachen Lizenzgebühr nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz .....	231
D. Ergebnis .....	233
<b>Anhang</b> .....	234
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	239
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	256

## **Abkürzungsverzeichnis**

a. A.	andere(r) Ansicht
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für Österreich
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe
DesignG	Designgesetz
d. h.	das heißt
E.	Esas (Rechtssache)
EG	Europäische Gemeinschaft
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f., ff.	folgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz
GeschMG	Geschmacksmustergesetz
GewEG	Gesetz Nr. 6769 über gewerbliches Eigentum
GRUR	Gewerblicher Rechtschutz und Urheberrecht
GrZS	Großer Zivilsenat
Hrsg.	Herausgeber
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristische Zeitung
K.	Karar (Entscheidung)
MüKo	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen

NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
poln. UrhG	Polnisches Urhebergesetz
RG	Reichsgericht
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
tOG	Türkisches Obligationengesetz
tStGB	Türkisches Strafgesetzbuch
tUrhG	Türkisches Urhebergesetz (Gesetz über Geistes- und Kunstwerke)
tVerf	Türkische Verfassung
u. a.	unter anderem
URG	Schweizerisches Urheberrechtsgesetz
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZS	Zivilsenat

# **Einleitung**

## **A. Einleitung und Gang der Untersuchung**

Bei Verletzung der geistigen Eigentumsrechte kann der Verletzte sowohl im deutschen als auch im türkischen Recht den ihm konkret entstandenen Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns nach den allgemeinen Schadensersatzregelungen geltend machen. Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit dieser Rechte kann er seinen Schaden auch anhand der Lizenzanalogie verlangen oder den Verletzergewinn beanspruchen. Wählt er den Weg der Lizenzanalogie, so hat er zum einen den Vorteil, dass die ihm sonst erheblichen Nachweisschwierigkeiten hinsichtlich seines Schadens entfallen und sich zum anderen die angemessene Lizenzgebühr meist deutlich einfacher ermitteln lässt.<sup>1</sup> Fraglich ist allerdings, ob die angemessene Lizenzgebühr potenzielle Verletzer abschrecken sowie den dem Verletzten entstandenen Schaden bei allen Immaterialgüterrechtsverletzungen ausgleichen kann. Daher wird in der Literatur immer wieder vorgeschlagen, dem Verletzten als Schadensersatz das Doppelte der angemessenen Lizenzgebühr zu gewähren<sup>2</sup> oder seinen pauschal festgesetzten Schadensersatz nach den konkreten Umständen des Einzelfalles grundsätzlich höher als die angemessene Lizenzgebühr zu berechnen.<sup>3</sup> Gegen die doppelte Lizenzgebühr und insbesondere den ihr zugrunde liegenden Abschreckungszweck<sup>4</sup> wurde eingewandt, sie stelle die Industrie als eine der „Guten“ dar, welche die „Bösen“, nämlich die Verletzer, „vernichten, restlos ausmerzen, durch Sanktionen quälen, abschrecken“ solle.<sup>5</sup> In diesem Zusammenhang fokussiert sich die vorliegende Arbeit auf eine rechtsvergleichende Betrachtung der Lizenzanalogie im deutschen und türkischen Immaterialgüterrecht. Im Gegensatz zum deutschen Recht ist im türkischen Urheberrecht die Zuerkennung des Dreifachen der angemessenen Lizenzgebühr als Privatstrafe anerkannt. Mit Blick auf das türkische Recht soll deswegen untersucht werden, ob man bei der pauschalen Festlegung des Schadens einen angemessenen Standard hinsichtlich der Lizenzanalogie finden kann.

---

<sup>1</sup> *Maute*, Dreifache Schadens(ersatz)berechnung, Rn. 619.

<sup>2</sup> *Assmann*, BB 1985, S. 20 ff.; vgl. *Loewenheim/Melichar/Staats*, Handbuch des Urheberrechts, § 54 Rn. 54 ff.; ablehnend *Spengler*, GRUR 1953, S. 79; *Wilde*, UFITA 1955, S. 105 ff.; *Loewenheim*, JZ 1972, S. 12 ff.

<sup>3</sup> *Tetzner*, GRUR 2009, S. 6 ff.

<sup>4</sup> Die Kritik betraf primär den von der EU-Kommission präsentierten Vorschlag für die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Maßnahmen und Verfahren zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum vom 30.01.2003, KOM (2003) 46 endg.

<sup>5</sup> *Hoeren*, MMR 2003, S. 299.

Kapitel 1 behandelt die internationalen Verträge und widmet sich primär dem TRIPS-Übereinkommen. Im darauf folgenden Kapitel werden europarechtliche Vorgaben bezüglich der Lizenzanalogie näher beleuchtet. Sodann werden die Prinzipien des deutschen Schadensrechts in Kapitel 3 behandelt und wegen der großen Ähnlichkeiten zum türkischen Schadensrecht auf eine gesonderte Darstellung verzichtet. Lediglich im Falle bestehender Abweichungen des türkischen Schadensrechts zum deutschen Schadensrecht wird gesondert darauf hingewiesen.

Nach einem Überblick über den Ersatz des konkreten Schadens und die Gewinnherausgabe im deutschen Immaterialgüterrecht in Kapitel 4, wird die Lizenzanalogie im deutschen Immaterialgüterrecht in Kapitel 5 näher behandelt. In Kapitel 6 soll sodann die aktuelle Rechtslage zur doppelten Lizenzgebühr im deutschen Immaterialgüterrecht dargestellt und sich mit der Rechtsprechung und ihrer historischen Entwicklung auseinandersetzt werden.

Daraufhin wird in Kapitel 7 auf die dreifache Lizenzgebühr im türkischen Urheberrecht eingegangen. Hierbei ist zu klären, welche Rolle das Verschulden und richterliches Ermessen bei der Festsetzung des Dreifachen der angemessenen Lizenzgebühr haben. Im darauf folgenden Kapitel wird die Lizenzanalogie im türkischen gewerblichen Rechtsschutz erläutert. Zu beiden Rechtsgebieten wird auch ein kurzer Überblick hinsichtlich des konkreten Schadensersatzes und der Gewinnherausgabe gegeben. Nach einer rechtsvergleichenden Betrachtung in Kapitel 9, soll in Kapitel 10 ein eigener Versuch unternommen werden, dem Geschädigten bei Immaterialgüterrechtsverletzungen je nach dem konkreten Einzelfall das Einfache bis zum Doppelten der angemessenen Lizenzgebühr als Schadenersatz zu gewähren. An dieser Stelle soll der Frage nachgegangen werden, ob bereits die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten eine erhöhte Lizenzgebühr rechtfertigt, oder, ob für ihre Rechtfertigung noch andere Gründe hinzukommen müssen.

## B. Forschungsstand

Die dreifache Schadensberechnung ist bislang Gegenstand zahlreicher Aufsätze, Monografien und Kommentare gewesen, welche aber zumeist lediglich einen Überblick über die einzelnen Berechnungsmethoden gegeben haben.<sup>6</sup> Die bislang veröffentlichten Dissertationen widmen sich inhaltlich primär der historischen

---

<sup>6</sup> *Loewenheim*, ZHR 135, S. 97–143; *Heil/Roos*, GRUR 1994, S. 26–31; *Tilmann*, ZEuP 2007, S. 288–293; *Melullis*, GRUR Int. 2008, S. 679–684; *Peifer*, WRP 2008, S. 48–51; *Stieper*, WRP 2010, S. 624–630; *Metzger*, Durchsetzungs-RL, in: Schadensersatz, S. 209–231; *Mes*, PatG, § 139 Rn. 127–194; *Schricker/Loewenheim/Wimmers*, UrhG, § 97 Rn. 259–296; *Ann*, PatR, § 35 Rn. 45–80; *Dreier/Schulze/Specht-Riemenschneider*, UrhG, § 97 Rn. 79–92; *Ingerl/Rohnke/Nordemann/Jaworski*, MarkenG, Vorb zu §§ 14–19d Rn. 289–334; *Fezer* MarkenR/*Fezer/Tochtermann*, § 14 Rn. 1026–1046; BeckOK PatR/*Pitz*, PatG, § 139 Rn. 109–154; BeckOK UrhR/*Reber*, UrhG, § 97 Rn. 99–128.

Entwicklung der Berechnungsmethoden bis 1945,<sup>7</sup> ihrem Verhältnis zueinander sowie ihrer dogmatischen Einordnung.<sup>8</sup> Ausschließlich Ruae behandelt die dreifache Schadensberechnung in seiner Habilitation detailliert unter Bezugnahme auf die aktuelle Schadensersatzpraxis.<sup>9</sup>

Von den drei Berechnungsarten ist der Ersatz des konkreten Schadens<sup>10</sup> in Kommentaren und Aufsätzen meist nur überblicksartig behandelt worden, da er in der Praxis relativ selten geltend gemacht wird. Dagegen war der Verletzergewinn vielfach alleiniges Thema von Aufsätzen, Dissertationen und Habilitationsschriften und wurde dort detailliert behandelt.<sup>11</sup>

Die Lizenzanalogie hingegen ist in zahlreichen Aufsätzen nur überblicksartig dargestellt worden.<sup>12</sup> Einige Dissertationen setzten sich mit einzelnen Aspekten wie u. a. ihrer dogmatischen Einordnung<sup>13</sup> sowie ihrer historischen Entwicklung<sup>14</sup> detailliert auseinander. Dabei fehlte jedoch eine konkrete Auseinandersetzung mit der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr und der Frage nach der möglichen Gewährung eines Zuschlags.<sup>15</sup> Eine eingehende Auseinandersetzung erfolgt dazu

---

<sup>7</sup> *Ernicke*, Die dreifache Schadensberechnung, 2020.

<sup>8</sup> *Maute*, Dreifache Schadens(ersatz)berechnung, 2016.

<sup>9</sup> *Ruae*, Die dreifache Schadensberechnung, 2017.

<sup>10</sup> *Spitz*, sic! 2007, S. 795–811; *Melullis*, GRUR Int. 2008, S. 679–684; *Mes*, PatG, § 139 Rn. 129–132; *Schricker/Loewenheim/Wimmers*, UrhG, § 97 Rn. 265–266; *Wandtke/Bullinger/v. Wolff/Bullinger*, UrhG, § 97 Rn. 70–73; *Ann*, PatR, § 35 Rn. 56–61; *Dreier/Schulze/Specht-Riemenschneider*, UrhG, § 97 Rn. 81; *Ingerl/Rohnke/Nordemann/Jaworski*, MarkenG, Vorb zu §§ 14–19d Rn. 295–296; *Fezer* MarkenR/*Fezer/Tochtermann*, § 14 Rn. 1026–1026a.

<sup>11</sup> *Janssen*, Präventive Gewinnabschöpfung, 2017; *Kleinheyer*, Die Bestimmung des Verletzungsgewinns, 2017; *Brandner*, GRUR 1980, S. 369–364; *v. der Osten*, GRUR 1998, S. 284–288; *Haft/Reimann*, MdP 2003, S. 437–445; *Haedicke*, GRUR 2005, S. 529–616; *Meier-Beck*, GRUR 2005, S. 617–623; *Grabinski*, GRUR 2009, S. 260–265; *v. Ungern-Sternberg*, in: FS für Loewenheim, S. 351–365.

<sup>12</sup> *Lindenmaier*, GRUR 1955, S. 359–360; *Loewenheim*, JZ 1972, S. 12–15; *Gotthardt*, UFITA 1974, S. 77–91; *Pietzcker*, GRUR 1975, S. 55–57; *Vollrath*, GRUR 1983, S. 52–56; *Assmann*, BB 1985, S. 15–25; *Sack*, Lizenzanalogie, in: FS für Hubmann, S. 373–396; *Loewenheim*, in: FS für Erdmann, S. 131–143; *Rogge*, in: FS für Nirk, S. 929–947; *Melullis*, in: FS für Traub, S. 287–303; *Wandtke*, GRUR 2000, S. 942–950; *Bodewig/Wandtke*, GRUR 2008, S. 220–229; *Schimmel*, ZUM 2008, S. 384–390; *Kochendörfer*, ZUM 2009, S. 389–394; *Tetzner*, GRUR 2009, S. 6–13; *Maute*, Lizenzanalogie im Immaterialgüterrecht, S. 45–66; *Ruae*, ZUM 2017, S. 353–355;

<sup>13</sup> *Maute*, Dreifache Schadens(ersatz)berechnung, 2016.

<sup>14</sup> *Ernicke*, Die dreifache Schadensberechnung, 2020.

<sup>15</sup> *Ettig* behandelt zwar die Lizenzanalogie und die Erhöhung der Lizenzgebühr in ihrer Dissertation. Allerdings ist ihre Arbeit auf Persönlichkeitsrechtsverletzungen begrenzt, siehe *Ettig*, Bereicherungsausgleich und Lizenzanalogie bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen, 2015.